

ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došle

Čj. 110-4/390

Přílohy 36. listů

977

Krab. 254.

**ST M**

- IV. M - 136/42.
- IV. M - 142<sup>1</sup>i/42.
- IV. M - 145/42.
- IV. M - 147/42.
- IV. M - 171/42.

Vermerk:

Nicht kriegswichtig. Weitere Bearbeitung entfällt. Daher

z. d. A.

1/e

78/

9. 44.

22  
1.) An Herrn  
Generaldirektor Dr. Adolf,  
Prag II,  
Stephansgasse 30.

Sehr geehrter Parteigenosse Adolf !

In Sachen Bildung einer Zentralwirtschaftskammer für  
das Protektorat bitte ich erneut um die Erledigung  
des hies. Schreibens vom 26.6.v.Js. - Zeichen St.3.  
IV M - 136/42.

Heil Hitler !  
Ihr

11/4  
Ministerialrat.

3.  
2.) Wv. am 21. 1943. bei dem Unterzeichner.

~~21.3.43~~  
21.3.43

3

23. September 1942.

St.S. IV M - 136 a/42.

*23. 11. 1942*

1.) An Herrn  
Generaldirektor Dr. Adolf,  
Prag II,  
Stephansgasse 30.

Sehr geehrter Parteigenosse Adolf !

In Sachen Bildung einer Zentralwirtschaftskammer für  
das Protektorat bitte ich um die Erledigung des hies.  
Schreibens vom 26.6. d.Js. - Zeichen St.S. IV M -  
136/42.

Heil Hitler !

*108*  
Ihr

Ministerialrat.

2.) Wv. am 23.10.1942 bei dem Unterzeichner.

Überreicht am 23.10.42

23.11.42

4

26. Juni 1942.

St.S. IV M - 136/42.

26. VI. 1942

- 1. An Herrn  
 Generaldirektor Dr. Adolf,  
Prag II,  
 Stephansgasse 30.

Sehr geehrter Parteigenosse Adolf !

Soweit ich unterrichtet bin, hat sowohl ~~der~~-Obergruppenführer Heydrich als auch der Herr Staatssekretär dem Plane, für das Protektorat eine Zentralwirtschaftskammer zu errichten, zugestimmt. Unter diesen Umständen wäre ich für eine baldgefällige Mitteilung über den Stand der Angelegenheit zu Dank verbunden. Die Mitteilung ist zur Vorlage bei dem Herrn Staatssekretär bestimmt.

85458

Heil Hitler!  
Ihr

Oberregierungsrat.

2. Wv. am 27. 8. 1942 bei dem Unterzeichner.

27. 8. 42

Sicherheitsdienst RfH

SD-Leitabschnitt Prag

- III D - VA 4057 -

Prag=Bubentich , den 30.9.1944.

Sachfenr.

Fernsprecher

Ministeramt

Eing.: 5. OKT. 1944

Es wird gebeten, dieses Geschäftsvermerk mit

den Gegenstand bei weiteren Schreiben

anzugehen

An den  
Chef des Ministeramtes beim Deutschen Staatsministerium  
für Böhmen und Mähren  
W-Standartenführer Ministerialrat Dr. Giese  
Prag.



Betr.: Stellung der Protektoratsangehörigen in der Organisation Todt.

Vorg.: Onne.

Mit Schreiben vom 4.5.1944 hat die OT-Zentrale Berlin an das Deutsche Staatsministerium eine Anfrage über die Stellung der Protektoratsangehörigen in der OT gerichtet und gleichzeitig um Stellungnahme gebeten. Da hier eine Anfrage des Reichssicherheitshauptamtes vorliegt, wird gebeten, dem Leitabschnitt die seinerzeitige Stellungnahme des Deutschen Staatsministeriums zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

701 10. 44

*Barab.*

Verwaltungsauführer

St. M. IV M - 142 1 i/42

*Handwritten notes in blue ink:*  
Hand  
Zusatz  
wie ist  
den Ort  
gang b

Der Reichsführer-//  
Persönlicher Stab  
Tgb.Nr. I 2398/43 AdS  
Me./M.

Feld-Kommandostelle, 6

**Postsendungen sind aus-  
nahmslos an die Anschrift  
in Berlin zu richten.**

An

//-Obergruppenführer  
Karl Hermann Frank

P r a g

Czernin-Palais.

19. NOV. 1943

Obergruppenführer!

Anliegend gebe ich Ihnen die Akten  
über den tschechischen Schuhmachermeister  
Stanislaus Ulehla wieder zurück.

Ich glaube, Ihrer Bitte bereits mit  
dem in Durchschrift anliegenden Schrei-  
ben entsprochen zu haben, das ich an alle  
Hauptamtschefs gerichtet habe. Sie sind  
sicher damit einverstanden, den Reichs-  
führer-// nach Möglichkeit mit dem  
Fall zu verschonen.

Heil Hitler!

//-Obersturmbannführer

3 Anlagen

St. M. IV M - 145 h/42

6. 5.

Der Reichsführer-  
Persönlicher Stab  
Tgb. Nr. I 2398/43 Jols.  
Me./M.

Feld-Kommandostelle,  
den November 1943

An alle Hauptamtschefs.

Der Höhere  $\text{H-}$  und Polizeiführer für Böhmen und Mähren,  $\text{H-}$ Obergruppenführer Frank, hat mitgeteilt, daß das Verhalten des tschechischen Schuhmachermeisters Stanislaus U l e h l a in Mährisch-Weißkirchen es nicht zulasse, ihn weiterhin mit Aufträgen aus dem Reichsgebiet zu versehen. Er habe von sich aus bereits erwirkt, daß das Hauptamt Ordnungspolizei die Verbindung zu Ulehla abbricht und spreche die Bitte aus, in gleicher Weise von seiten aller Hauptämter zu verfahren, soweit geschäftliche Verbindungen zu Ulehla bestanden haben.

Ich gebe von dieser Bitte des  $\text{H-}$ Obergruppenführers Frank Kenntnis, damit die Hauptämter seinem Anliegen entsprechen können.

$\text{H-}$ Obergruppenführer Frank wird ebenfalls noch an die Wehrmacht herantreten.

I. A.

$\text{H-}$ Obersturmbannführer

Im im Bekräftigungsmittel  
vom 9. 12. 43 von 49-Subst.  
Rittershausen u. von der  
Polizei beschaffungsamt zurück-  
gegeben

1/2

5. November 1943. 9

St.M.129/43/st.S.380/43.

1.) An  
W-Obersturmbannführer Dr.Brandt,  
Persönlicher Stab Reichsführer-W,  
B e r l i n S W 11,  
Prinz Albrecht Straße 8.

Lieber Kamerad Brandt;

Die gegen Rückgabe angeschlossenen Akten, einen tschechischen Schuhmachermeister namens Stanislaus Ulehla in Mährisch-Weißkirchen betreffend, übersende ich mit der Bitte, sie einer Durchsicht zu unterziehen. Mir ist daran gelegen, daß auch die Dienststellen der Schutzstaffel ihre Beziehungen zu Ulehla abbrechen, und wäre für eine entsprechende Weisung des Reichsführers-W zu Dank verbunden. Die noch notwendige Fühlungnahme mit der Wehrmacht soll erfolgen, sobald ich wieder im Besitz der Akten bin. Gleichzeitig werde ich Ulehla die angeblich in seinem Besitz befindliche Bescheinigung mit dem Briefkopf des Reichsführers sowie den Durchlaßschein durch Organe der Sicherheitspolizei entziehen lassen.

Heil Hitler !

Ihr  
20006

2.) Zum Vorgang.

Prag-Bubentsch, 23. August 1943.

Sachsenweg  
Fernsprecher 774-44



An den

persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
~~SS~~-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,  
P r a g .

Betr.: U l e h l a , Stanislaus, Schuhmachermeister in  
Mähr.-Weiskirchen.

Vorg.: Hies. vom 27.7.1943 - III D 2 - PA 11.000 und  
dort. St.S. IV M - 145 e/42 vom 19.8.1943.

Anlg.: 2 Halbhefter und 2 lose.

In der Anlage werden die Vorgänge über U. nach Kenntnisnahme  
zurückgereicht.

Nachträglich konnte festgestellt werden, daß U. eine Bescheinigung besitzt, die den Briefkopf " Reichsführer ~~SS~~- Himmler, Chef der deutschen Polizei, Reichsinnenministerium" und das Datum vom 12.10.42 trägt. Unterschrieben ist die Bestätigung von einem Major. Der Name ist unleserlich. Die Bescheinigung berechtigt U. zwecks Herstellung von Stiefeln beim Innenministerium vorzusprechen. U. hat szt. aufgrund dieser Bescheinigung einen Durchlaßschein erhalten und war dreimal in Berlin. Es wurden ihm Aufträge über etwa 80 Paar Stiefel erteilt. Wie sich U. selbst äußerte, handelte es sich nicht um einen Sammelauftrag, sondern um Einzelbestellungen, ohne jegliche Rechnung u.zw. auf der Basis " Hier Ware, da Geld. " Bei den Bestellern soll es sich fast ausschließlich um höhere Polizeioffiziere gehandelt haben.

U. erwartet einen größeren Auftrag von der ~~SS~~-Führerschule Tölz u.zw. durch Vermittlung eines ~~SS~~-Obersturmführers, der aus dem Protectorat nach Tölz abkommandiert worden ist. Desgleichen will er durch Vermittlung des Uniformschneiders Kovař in Olmütz einen größeren Auftrag von monatlich etwa 100 Paar Wehrmachtsstiefel erhalten. Diese Auftragsvergebung soll bereits laufen.

i. B.  
IV M - 145 e/42

*[Handwritten signature]*  
~~SS~~-Sturmbannführer

St.S. IV M - 145 e/42.

Prag, den 19. August 1943.

G.R. mit 3 Anlagen  
dem SD-Leitabschnitt Prag

M

SD-Leitabschnitt Prag	Prag
12174	20 AUG. 1943
Verf. Nr.	Anteilzeichen:

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 3 zur Kenntnis übersandt.

W-Obersturmbannführer.

8944

W-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei

**Winkelmann**

Chef des Kommandoamtes  
beim Chef der Ordnungspolizei

Berlin NW 7, den 14. August 1943. 3. 12  
Unter den Linden 74  
Fernsprecher: 120034

Einschreiben!

Büro des Staatssekretärs  
in Berlin  
16. AUG. 1943

Persönlich! Eigenhändig!

Herrn Staatssekretär  
W-Obergruppenführer Frank  
P r a g.

Lieber Obergruppenführer !

Ihr Schreiben vom 12.8.43 - St.S. 380/43 habe ich dankend erhalten. Ich habe selbstverständlich sofort veranlaßt, daß jegliche Beziehungen zu Ulehla abgebrochen werden. Da der im SD-Bericht erwähnte W-Obersturmbannführer und Major d. SchP.d. Res. v. D. ausgeschaltet ist, ist m.W. wohl keiner da, der Verbindung mit Ulehla hätte. Die Anlagen gehen mit zurück.

Heil Hitler!

Ihr

*Winkelmann*

St

WM-145/43

13

W-Ogruf.

12. August 1943.

st.S. 380/43.

12. VIII. 1943  
W.

1.) Persönlich! Eigenhändig!

An  
W-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei Winkelmann,  
Chef des Kommandoamtes,  
B e r l i n NW 7,  
Unter den Linden 74.

Lieber Kamerad Winkelmann !

Mich beschäftigt seit längerer Zeit ein Vorgang Vergebung eines Lieferauftrages des Polizeibeschaaffungsamtes Prag in Schuhzeug an einen tschechischen Schuhmachermeister namens Stanislaus Ulehla in Mährisch-Weiskirchen. Ich habe in der Angelegenheit von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an deutsche Produzenten vergeben werden sollen. Die Hartnäckigkeit, mit der jedoch im vorliegenden Falle versucht wurde, einen entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten, veranlaßte mich, die Angelegenheit vom SD-RP<sup>W</sup> überprüfen zu lassen. Der Zwischenbericht des SD liegt nunmehr vor. Der Bericht ist meines Ermessens aufschlußreich und ich möchte ihn deshalb Ihnen persönlich nicht vorenthalten. Im Hinblick auf die in dem Bericht getroffenen Feststellungen wäre ich sehr verbunden, wenn Sie die Anweisung erteilen würden, daß die Beziehungen zu Ulehla abgebrochen und an seiner Stelle nach Möglichkeit deutsche



10000

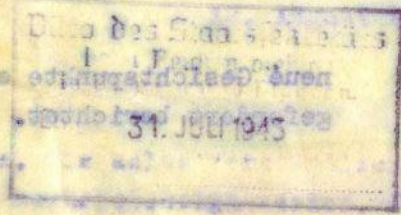


Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~4~~  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentsch,  
Sachsenweg  
Fernsprecher 774-44

27. Juli 1943. 15

III D 2 - PA 11.000



An den  
persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
~~4~~-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,  
Prag.

Betr. U l e h l a , Stanislaus, Schuhmachermeister in  
Mähr.-Weißkirchen.

Anlg.: 1 Halbhefter, 1 gehefteter, 3 lose.

U. galt schon zur Zeit der ehemaligen CSR als Spezialist für Reit- und Militärstiefel. Die Lage seines Geschäftes, das sich in der Nähe der tschechischen Militärakademie befand, sicherte ihm einen großen Kundenkreis. Durch seine Arbeit erwarb er sich auch nach Errichtung des Protektorates zahlreiche deutsche Kunden, zu denen viele Militärpersonen kamen, als Mähr.-Weißkirchen wieder Garnisonsstadt wurde.

Aufgrund von Empfehlungen hat U. auch für viele Offiziere der Wehrmacht und Polizei im Altreich und in der Ostmark gearbeitet. So wurde er auch u.a. beim ~~4~~-Hauptamt Berlin eingeführt.

Unter den Auftraggebern des U. befand sich auch ~~4~~-Obersturmbannführer und Major der Schutzpolizei Freiherr Ditter von Dittersdorf, der leitender Beamter in den Tatraverken in Nesselndorf war. Von da her dürften sich beide kennen. Zwischen ihnen bestand bis in die letzte Zeit eine enge Verbindung. v. Dittersdorf soll auch seinen letzten Urlaub in Mähr.-Weißkirchen verbracht haben.

Ob v. D. dem Schuhmachermeister U. irgendwie verpflichtet ist, konnte bisher nicht einwandfrei festgestellt werden. Falls die noch laufenden Ermittlungen hierüber konkrete Tatsachen oder

IV M - 145 d/1



DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI  
BEIM REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN  
PBA -IV 7505- 3/42.

10  
PRAG XIX., den 10. Februar 1943

General-Roettig-Strasse 14.

Fernruf : Fernamt Reichsprotektor Prag

Ortsruf : Sammel-Nr. Prag 77355 und 77551

Nebenanschluss-Nummer .....

Betrifft: Lieferauftrag an Schuhmachermeister Stanislaus Ulehla  
in Mährisch-Weißkirchen.

Bezug: St.S. IV M - 145 b/42 vom 30.1.43.

Urschriftlich mit 1 Aktenheft.

an den

Höheren  $\text{H}$  und Polizeiführer  
 $\text{H}$ -Gruppenführer Staatssekretär K.H. Frank

P r a g .  
Czernin-Palais.

Unter Rückgabe des Vorganges überreiche ich einen Bericht  
des Polizeibeschaungsamtes Prag über diese Angelegenheit  
mit einem Heft Vorgänge des Polizeibeschaungsamtes.

*Kriegs*

Anlagen:

2 Hefte Vorgänge  
1 Bericht

B e r i c h t

betreffend die Vergebung eines Lieferauftrages an den Schuhmachermeister Stanislaus Ulehla in Mährisch-Weißkirchen.

Die Nachschubkolonne der Ordnungspolizei (Major von Dittersdorf) hat in den Ostgebieten eine grössere Anzahl ungegerbter Häute sicher gestellt und den nachstehenden Firmen zum Gerben übergeben:

- a) Lederfabrik A.G. vorm. Laseker in Brünn,
- b) Anton Jelinek & Sohn in Groß-Meseritsch und
- c) Gebr. Krcmar in Brünn.

Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Erlaß vom 13.2.1942 -O-Kdo. II W (2) 101 d Nr.59/42- bestimmt, daß sämtliche übergebenen Häute Staatseigentum sind und nach erfolgter Gerbung nur vom Polizeibesorgungsamt Prag übernommen werden dürfen. An andere Personen, auch nicht an Angehörige der Nachschubkolonne, die die Häute abgeliefert hat, dürfen diese Häute von den Firmen nicht abgegeben werden.

Am 19.2.1942 hat mich Major von Dittersdorf fernmündlich angerufen und mitgeteilt, daß er mit dem Inhalt des Erlasses nicht einverstanden ist und gab an, daß es der Wunsch des Herrn General Daluege ist, dieses Leder dem Schuhmachermeister Stanislaus Ulehla in Mährisch-Weißkirchen zur Anfertigung von Polizeischuhzeug zu übergeben.

Daraufhin habe ich, weil auch bei den vorgenannten 3 Firmen bei Übergabe der Häute von der Nachschubkolonne der Auftrag erteilt wurde, daß über das Leder die Nachschubkolonne verfügen wird, im Hauptamt Ordnungspolizei Berlin, Abt. W (Oberstlttn. Volkhammer) am 19.2.1942 fernmündlich angefragt, ob der Erlaß vom 13.2.1942 aufrecht bleibt oder geändert wird. Oberstlttn. Volkhammer hat mir eine Prüfung der Angelegenheit und Bekanntgabe der Entscheidung in Aussicht gestellt.

Mit Erlaß des Chef der Ordnungspolizei vom 21.3.1942 -O-Kdo. II W (2) 101 d Nr.59 IV/42- wurde entschieden, daß für die Erledigung der Häuteangelegenheit nach wie vor der Erlaß vom 13.2.1942, O-Kdo. II W (2) 101 d Nr.59/42, zu gelten hat. Es wurde in dem Erlaß noch gesagt, daß der Chef der Ordnungspolizei bereit ist, der Firma Ulehla in Mährisch-Weißkirchen einen Auftrag auf Lieferung von Schuhzeug zu erteilen, sofern sie in der Lage ist, Polizeischuhzeug für Wachtm.(SB) herzustellen. Über die Leistungsfähigkeit usw, dieser Firma war zu berichten.

Am 17.3.1942 habe ich dem Schuhmachermeister Ulehla aufgetragen

18  
ein Musterpaar Schnürschuhe anzufertigen und zur Begutachtung an das Polizeibeschaaffungsamt Prag vorzulegen.

Ulehla ist Protektoratsangehöriger und beschäftigte in seinem Handwerksbetrieb 11 Personen. Das Ausfallmusterpaar Schnürschuhe war zufriedenstellend.

Am 11. Mai 1942 hat Major von Dittersdorf das Polizeibeschaaffungsamt Prag fernmündlich angerufen und in meiner Abwesenheit mit dem Pol.Sekretär Haas in der Angelegenheit Ulehla gesprochen. Major von Dittersdorf fragte an, warum an Ulehla noch kein Auftrag zur Anfertigung von Schuhzeug vergeben wurde. Major von Dittersdorf <sup>war</sup> darüber ungehalten, daß an Ulehla noch kein Lieferauftrag vergeben wurde und teilte mit, daß er darüber dem Herrn General Daluege berichten wird. Major von Dittersdorf ordnete an, daß ein Lieferauftrag an Ulehla sofort ergehen soll, damit Ulehla nicht die Arbeitskräfte entzogen werden.

Bei Vergebung von Lieferaufträgen der öffentlichen Stellen im Protektorat Böhmen und Mähren muß die Zentralstelle für öffentliche Aufträge in Prag II., Švehla-Ufer 6, beteiligt werden und die Zustimmung hierzu erteilen. Ich habe diese Zustimmung auf Grund des fernmündlichen Auftrages des Major von Dittersdorf vom 11.5.1942 fernmündlich und mündlich bei der Zentralstelle für öffentliche Aufträge (Herrn Rössler) eingeholt, doch war Herr Rössler nicht damit einverstanden, daß an einen tschechischen Schuhmachermeister ein Polizeiauftrag auf Schuhzeug vergeben wird. Herr Rössler meinte, daß ein Lieferauftrag an einen Gewerbebetrieb durch den Zentralverband des Handwerks erfolgen müsste und im übrigen genügend deutsche leistungsfähige Firmen vorhanden sind, die die Polizeiaufträge ausführen können.

Auf Grund des strikten fernmündlichen Auftrages des Major von Dittersdorf habe ich am 1.6.1942 schriftlich bei der Zentralstelle für öffentliche Aufträge in Prag die Zustimmung zu einem Probeauftrag auf 1.000 Paar Schnürschuhe für die Polizei an Ulehla erbeten. Ich habe in diesem Schreiben angeführt, daß die Auftragserteilung über ausdrücklichen Wunsch des Chef der Ordnungspolizei Herrn Generaloberst Daluege erfolgt.

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren -Zentralstelle für öffentliche Aufträge- hat mit Schreiben vom 21.7.1942 Nr.Z.St.VII 42-Ru die Genehmigung zur Erteilung der Aufträge an den Schuhmachermeister Ulehla nicht gegeben und angeordnet, den Auftrag der Firma Trojanek zu überschreiben, was auch geschehen ist.

Hierüber habe ich dem Chef der Ordnungspolizei am 21.8.1942 schriftlich berichtet. Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Erlaß vom 21.9.1942 -Kdo. I W (2) 101 d Nr.326/42- diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

Am 26.10.1942 ist beim Polizeibeschaaffungsamt Prag der Erlaß des Chef der Ordnungspolizei vom 19.10.1942 -Kdo. I W 3 101 d Nr.415/42- eingegangen. In dem Erlaß wird das Polizeibeschaaffungsamt Prag beauftragt, dem Schuhmachermeister Stanislaus Ulehla sofort einen Auftrag auf Lieferung von 1.000 Paar Schnürschuhe nach dem Muster der Wehrmacht zu erteilen.

Major Grappendorf und Amtsrat Wiczorek haben sich anlässlich einer Dienstreise vom Hauptamt Ordnungspolizei zu den Firmen Bata A.G. in Zlin und Gottlieb Singer in Klattau in der Zeit vom 3.-6.11.1942 in Prag aufgehalten. Ich habe bei dieser Gelegenheit mit Rücksicht auf die vorliegende abweisliche Stellungnahme der Zentralstelle für öffentliche Aufträge im Falle Ulehla Major Grappendorf vorgeschlagen, die Angelegenheit mit dem Leiter der Zentralstelle für öffentliche Aufträge in Prag Herrn Rittershausen mündlich zu besprechen und zu regeln. Herr Rittershausen war am 6.11.1942 nicht zu sprechen, weshalb Major Grappendorf und Amtsrat Wiczorek am 7.11.1942 wieder nach Berlin zurückkehrten. Major Grappendorf erklärte mir, er werde von Berlin aus mit Herrn Rittershausen fernmündlich sprechen und die Angelegenheit erledigen. Eine ergänzende Verfügung zum Erlaß vom 19.10.1942 -Kdo. I W 3 101 d Nr.415/42- ist dem Polizeibeschaaffungsamt Prag bisher nicht zugegangen. Demgemäß ist auch an den Schuhmachermeister Ulehla ein Auftrag noch nicht erteilt worden.

P *[Handwritten mark]*

SD-Leitab. Schnitt Prag	
8924	18. JUN. 1943
cas. o. tech.	Aktenz. d. d. S.

*Witzorek*  
Polizei-Rat

*fl. mon. auf ...  
auf die Kette, die für ...  
... gollert ist!*

*SD-Quartier ...*

*Granny*

*13/2*

*...  
... 1942.*

**Rechtliche Erlasse**

Prag, den 30. Januar 1943.

20

30. 1. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn General Riege.

Den angeschlossenen Vorgang habe ich in diesen Tagen zurückerhalten. Ich bitte nunmehr, die Angelegenheit in meinem Auftrage entsprechend meiner schriftlichen Weisung vom 21.11.v.Js. aufzugreifen und über das Ermittlungsergebnis unter Rückgabe des Vorganges bis zum 20.2.d.Js. an mich zu berichten.

RECEIVED



1943

2.) Wv. am 20.2.1943 bei mir.

unterschiedet am 20.2.43

TRIMM

M

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

K.H. mit 4 Anlagen  
¼-Sturmbannführer Rittershausen

wieder zugeleitet.

Ich bitte, dem Polizeibeschaaffungsamt Prag mitzuteilen, daß die Zustimmung zur Vergabe des Auftrages an die Firma Trojanek, Saar (Mähren), erteilt worden sei. Sollten sich insoweit bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, wäre ich für eine sofortige Verständigung zu Dank verbunden.



Handwritten signature in blue ink.

¼-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

22

Zentralstelle für öffentliche Aufträge.

Prag, 2. Juli 1942.

ZST/Rn.

Büro des Staatssekretärs  
für den Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Prag - 4. Juli 1942

Urschriftlich mit 3 Anlagen

SS-Obersturmbannführer Gies

zurückgesandt.

Als auftragnehmende Firma wird seitens der Zentralstelle für öffentliche Aufträge die Firma

Trojaneck in Saar/Mähren

-unter treuhänderischer Leitung des Pg. Richter- vorgeschlagen, die bereits für das Polizeibeschaaffungsamt Prag arbeitet und den kleinen Auftrag ohne Schwierigkeiten nebenher erledigen kann.

*[Handwritten signature]*  
SS-Sturmbannführer.

NB.

Der deutsche Betrieb Polický-Rieker ist mit Aufträgen voll ausgelastet sodaß sich Schwierigkeiten beim Einhalten des Termins ergeben würden.

BdO! *und der Bitte um Rückgabe.*

*16/2*

Vermerk:

9.7.42. BdO hat Kenntnis erhalten  
d. Vorgang zurückgesandt.

*Teufel  
Müller*

EM-145a/44

12a

St.S. IV M - 145/42.

Prag, den 30. Juni 1942.



Sofort auf den Tisch !

G.R. mit 3 Anlagen

1/4-Hauptsturmführer Rittershausen

zurückgesandt.

1/4-Gruppenführer Frank wünscht die sofortige Benennung eines deutschen Betriebes oder Handwerkers, dem der Auftrag unter den gleichen Bedingungen zugesprochen werden kann. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.



95995

1/4-Obersturmbannführer.

Leiter der Abteilung V 1

Prag, 11. September 1943

V/1 -597/43 g -

G e h e i m !

23

Obergruppenführer Staatsminister Frank  
über den Herrn Hauptabteilungsleiter V.

14.9.43.

Das anliegende Schreiben des Gauwirtschaftsberaters Hermann  
Kramm vom 8. September ds. Js., in dem dieser sich gegen die von Ihnen  
am 1. September ds. Js. gezeichnete Ablehnung seines Antrags auf Über-  
nahme der Firma A. Klauber's Sohn, Klattau, beschwert, lege ich samt  
den Vorgängen mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Ich bitte um Entscheidung, ob in der Sache etwas veranlaßt  
und das Schreiben beantwortet werden soll.

2 Anlagen.

H. Hinkler

Ministeramt

22.12.1943

H. Hinkler

IV M - 147e/42 g  
25.11.43

M

IV M - 147e/42 g

*J. H. Minkler*

24

**Fermann Fromm**

**Landwirtschaftsberater d. NSDAP Gau Weser-Ems  
Reichswirtschaftsrichter  
Wehrwirtschaftsführer**

Oldenburg i. O.  
Fernruf: 3907

Bremen-Horn, den 8. 9. 43  
Fr./G.

Der Reichsprotector  
in Böhmen u. Mähren  
Jusel - Köster u. Mähren  
Zinsangestellte

Empfang 10. SEP. 1943

An das

Deutsche Staatsministerium  
für Böhmen und Mähren

Prag IV / Protektorat

Einschreiben! Geheim!

597/138

Der Reichsprotector in Böhmen u. Mähren	
Eing. <i>10.9.43</i>	Anl. <input checked="" type="checkbox"/>
Tph. Nr. <i>10.9.43</i>	
Weiter an <i>10.9.43</i>	

Ihr Zeichen: Nr. V/1 531/43 g. // Ihr Schreiben vom 1. 9. 43  
Betreff: Mein Antrag auf Übernahme der Fa. A. Klauber's Sohn,  
Klattau

Ihr oben bezeichnetes Schreiben, mit dem Sie meinen Antrag auf Übernahme der Fa. A. Klauber's Sohn, Klattau, neuerdings wiederum ablehnen, überrascht mich. Wieviel Ablehnungen muss ich denn von Ihnen erhalten, bis eine endgültig ist?

Ich lege auch gegen diese Ablehnung hiermit

Einspruch

ein.

Ich bitte um Untersuchung meiner Ansprüche auf die Fa. A. Klauber's Sohn bzw, mir mitteilen zu wollen, wie der mir inzwischen zugefügte materielle Schaden wettgemacht werden kann.

Den Schadensanspruch erhebe ich hiermit formell.

Heil Hitler!

*32*

25

Vermerk:  
Wichtig. Weitere Be-  
weispflicht. Datum

121

o. 244

U. M. - IV - III - 171 / H 2

Prag, den 12. November 1942.

26

1.) Vermerk:

Dr. Prögler hat an Amtsstelle vorgesprochen. Die einschlägige Angelegenheit wurde mit ihm eingehend erörtert. Prögler will seine endgültigen Vorschläge nach Fühlungnahme mit Ministerialrat Dr. Plato dem Herrn Staatssekretär in Kürze einreichen.

18800

2.) Wv. am 12.12.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelagt am 17.12.42  
30.12.42

✓

St.S. IV M - 171 a/42.

16. Oktober 1942.

Eintrag  
10.10.42

J  
10.10.42

1.) An Herrn  
Apotheker Dr. Prögler,  
Prag,  
Deutsche Gesundheitskammer.

08800



Sehr geehrter Parteigenosse Prögler !

In Sachen Verpachtung von Apotheken wäre ich dankbar, wenn ich mit Ihnen in Kürze die einschlägige Angelegenheit an Amtsstelle erörtern könnte. Ich bitte zwecks Vereinbarung eines Termines um Ihren Anruf.

Heil Hitler !

1  
Ministerialrat.

2.) Wv. nach Abgang bei dem Unterzeichner.

Gruppe I 6  
I 6 a -

Prag, den 24. Juli 1942.

Eingegangen  
Abtlg. I.  
25. VII. 1942

Herrn Staatssekretär

durch die Hand  
des Herrn Abteilungsleiters I:

*Tofort!  
unverzüglich!*

*1942 in*

Betr.: Verpachtung der Apotheken.

Der anliegende Entwurf war mir bisher nicht bekannt. Er geht aber fast wörtlich auf einen Entwurf des Ministeriums für soziale- und Gesundheitsverwaltung aus dem Jahre 1939 zurück, der mir bekannt ist.

Der ganze Fragenkomplex ist von mir wiederholt überlegt und besprochen worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Verordnung, die praktisch das Reichsgesetz vom 13.12.1935 (RGBl. I, S. 110) auch im Protektorat einführen würde, nur erwünscht wäre. Gleichzeitig mit dieser Aktion müßte aber die Eindeutschung einer großen Zahl von Apotheken herbeigeführt werden. Dazu fehlen aber jetzt die geeigneten deutschen Bewerber, zumal gerade die an der Front stehenden Apotheker besonders berücksichtigt werden müßten. Meiner Ansicht nach, die ich schon seit 1939 verrete, muß die Verpachtungsverordnung unmittelbar nach dem Kriege erlassen werden. Dann besteht für etwa 150 deutsche Apotheker sofort die Chance, als Pächter Apotheken im Protektorat zu übernehmen.

Es wäre m.E. nach ganz falsch, die Verpachtungsverordnung jetzt schon einzuführen, dann aber wegen des Mangels deutscher Apotheker statt der Verpachtung, die einstweilige Verwaltung der Apotheken zuzulassen. Denn gerade die Mißstände bei einer Verwaltung, die erfahrungsgemäß stets zu einer Minderung des Wertes und zu einer Verschlechterung des Betriebes der Apotheke führen, waren aus-schließlich der Anlaß, im Reich das Pachtgesetz einzuführen und hier die Pachtverordnung in Aussicht zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich zwar eng an das Reichsgesetz und an den oben erwähnten Entwurf des Jahres 1939 an, würde aber doch sowohl dem Inhalte wie der Form nach geändert werden müssen.

Die

Die im Reichsgesetz vorhandene sehr wesentliche Bestimmung, daß eine Apotheke auch zu verpachten ist, wenn der Inhaber in nationaler oder moralischer Beziehung unzuverlässig ist, fehlt hier. Und gerade eine solche Bestimmung habe ich immer für das Protectorat für ganz besonders nötig gehalten, etwa in der Form:

"Die Landesbehörde kann die Verpachtung einer öffentlichen Apotheke auch dann anordnen, wenn der Inhaber nach der Art seiner persönlichen Führung oder nach der Art seiner Berufsausübung unzuverlässig ist oder bekundet hat, daß er sich nicht für die besonderen Bedürfnisse der Gesundheitsführung im Protectorat jederzeit einzusetzen bereit ist."

Gerade eine solche Vorschrift wäre entscheidend. Sonst würde die neue Pachtverordnung wieder lediglich nach fachtechnischen nicht aber nach politischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Zur Form wäre manches zu bemerken. Aus Rechtsgründen könnte m. nach in § 1 Absatz 1 nicht von einem Inhaber einer öffentlichen Apotheke gesprochen werden, wenn sie nur für Rechnung der Witwe betrieben wird. Die Reichsfassung wäre also viel besser, nämlich etwa: "Eine öffentliche Apotheke ist zu verpachten ....."

In § 2 Absatz b muß wenigstens auch das Bestehen einer Sucht als Verpachtungsgrund angegeben werden, wenn man nicht überhaupt zu dem Wortlaut des Reichsgesetzes übergehen will.

In § 2 Absatz 2 muß es statt "§ 1, Abs.3" offenbar "§1, Abs.2" heißen, da es einen Absatz 3 in § 1 nicht gibt.

Außerdem muß bei § 2 hinzugefügt werden, daß 1b und 1c nur für die Dauer der Behinderung gelten sollen.

In § 3 ist der Begriff des "verantwortlichen Leiters" nicht sehr glücklich, da er in Absatz 1 nur einen Verwalter, in Absatz 3 aber sowohl einen Pächter als auch einen Verwalter umfassen kann. Auch der Begriff der "Entfernung" in Absatz 3 des § 3 ist nicht glücklich. Man würde besser auf "Lösung des Pachtvertrages" oder "Versagen seiner Bestätigung" abstellen.

Zu § 4 und § 6,2 ist zu sagen, daß nicht die zuständige Berufsvertretung des Apothekerstandes den Pachtvertrag oder seine Änderung genehmigen und dann bei der Landesbehörde vorlegen sollte, sondern daß umgekehrt, die Landesbehörde nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Genehmigung auszusprechen hätte.

U.a. müßte zu § 6 und § 7 auch festgestellt werden, daß die Entscheidungen der Landesbehörden endgültige seien.

In § 10 wird man nicht von ausführlichen Vorschriften, sondern von den zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften



60829

schriften sprechen müssen.

Schließlich muß auch noch betont werden, daß nach denselben Gesichtspunkten auch diejenigen Pächter und Pachtverträge der Genehmigung durch die Landesbehörde bedürfen, die bei Inkrafttreten der Verordnung schon auf Grund alter Pachtverträge Pächter sind.

*plano.*

85808

Prag, den 22. Juli 1942.

30

Eingegangen  
Abt. I.  
23. VII. 1942

*DM I* *by 23/7/42*  
*n. y. Mr. de Klatzky*  
*Sancti Spiritus*  
*flam*

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis und mit der Mitteilung, dass der Herr Staatssekretär über den Stand der Angelegenheit unverzüglich unterrichtet werden möchte. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

17200

✓

Regierungsverordnung

VOM .....1942

über die Verpachtungspflicht und Besitzregelung gewisser öffentlicher Apotheken.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des Artikels II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, Slg. Nr. 330:

§ 1.

1/ Der Inhaber einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet diese zu verpachten:

a/ wenn sie für Rechnung der Witwe oder der ehelichen Deszendenten gemäss § 15, Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, Nr. 5, RGL. vom Jahre 1907, betreffend die Regelung des Apothekerwesens betrieben wird;

b/ wenn es sich um eine Realapotheke handelt /§ 21 des Gesetzes Nr. 5/1907 RGL./ und der Inhaber die fachliche Eignung zum selbständigen Betriebe nicht besitzt.

2/ Ob die Verpflichtung zur Verpachtung einer öffentlichen Apotheke gemäss den Bestimmungen der obigen Absätze besteht, entscheidet die Landesbehörde nach Anhören der Berufsvertretung des Apothekerstandes. Die Landesbehörde bestimmt gleichzeitig den Tag, an dem die öffentliche Apotheke zu verpachten ist und die Frist, während deren der Pachtvertrag über die berufsständische Vertretung an die Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 2.

1/ Die Landesbehörde kann die Verpachtung auch anderer, als der im § 1 angeführten öffentlichen Apotheken anordnen, wenn der Inhaber:

a/ trotz wiederholter Verwarnung durch die zuständige Behörde die ordnungsmässige Arzneiversorgung der Be -

32

völkerung gefährdet;

b/ infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd oder für längere Zeit an der persönlichen Führung der Apotheke verhindert ist. Diese Behinderung gilt nicht als vorübergehend, wenn anzunehmen ist, dass sie länger als ein Jahr dauern wird.

c/ die Apotheke persönlich nicht führt.

2/ Die Bestimmungen des § 1, Abs.3 sind hier sinngemäss anzuwenden.

§ 3.

1/ Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke, der dieselbe zu verpachten verpflichtet ist und dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke, welchem die Verpachtung der Apotheke durch die Landesbehörde angeordnet wurde, kann die Landesbehörde erlauben an Stelle der Verpachtung der Apotheke dieselbe durch einen verantwortlichen Leiter in der Dauer von höchstens sechs Monaten zu betreiben, wenn er dies spätestens 14 Tage bei Ablauf der zur Vorlage des Pachtvertrages gemäss § 1, Absatz 3 festgesetzten Frist beantragt und gleichzeitig die Person des verantwortlichen Leiters bekannt gibt. Die Frist läuft vom Ersten des Kalendermonates, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Verpachtungspflicht der öffentlichen Apotheke eingetreten sind oder in dem die Verpachtung durch die Landesbehörde angeordnet wurde.

2/ Bei vorübergehender Erkrankung kann ein Verwalter für die Apotheke bestellt werden. Desgleichen kann ein Verwalter bei jeder anderen vorübergehenden Behinderung in der Führung der Apotheke eintretendem Grunde eingesetzt werden.

3/ Die Genehmigung des verantwortlichen Leiters obliegt der Landesbehörde. Die Landesbehörde kann von amtswegen oder auf Anlass der zuständigen Berufsvertretung des Apothekerstandes die Entfernung des verantwortlichen Leiters anordnen, wenn sie in seiner Person irgendeine von den im § 2, Abs.1, Pkt. a, b und c angeführten Voraussetzungen feststellt.

4/ Das Innenministerium kann in Ausnahmefällen nach Anhören der zuständigen Berufsvertretung des Apothekerstandes

die Verlängerung des Betriebes der Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter bis auf zwei Jahre bewilligen, wenn es der Inhaber der Apotheke binnen 14 Tagen vor Ablauf der im Absatz 1 festgesetzten Frist beantragt.

§ 4.

Der Inhaber einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet, den auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Pachtvertrag durch die zuständige Berufsvertretung des Apothekerstandes genehmigt der Landesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Mit dem Pachtvertrag sind der Landesbehörde gleichzeitig die Belege über die persönliche Eignung des Pächters / § 4 des Gesetzes 5/1907 RGBl./ vorzulegen.

§ 5.

Die Apotheke ist vor der Uebergabe durch den Inhaber oder Verpächter instand zu setzen, Der Pächter ist verpflichtet, jährlich mindestens 2% /zwei Prozent/ seines Umsatzes zur Erhaltung der Einrichtung zu investieren.

§ 6.

1/ Die Landesbehörde kann nach Anhören der zuständigen Berufsvertretung des Apothekerstandes die Genehmigung des Pachtvertrages versagen, wenn er Vertragsbestimmungen enthält, durch die ordnungsmässige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährdet werden könnte.

2/ Änderungen des Pachtvertrages bedürfen der Genehmigung durch die berufsständische Vertretung des Apothekerstandes und Vorlage bei der Landesbehörde.

§ 7.

1/ Bereits genehmigte Pachtverträge können von der Landesbehörde von amtswegen oder auf Antrag der zuständigen Berufsvertretung des Apothekerstandes jederzeit nachgeprüft werden und ganz oder teilweise abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

2/ Eine nach dem vorigen Absatze ergangene Entscheidung kann durch die Landesbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Voraussetzungen, die für den Erlass massgebend waren, nicht mehr vorliegen.

34

§ 8.

1/ Apothekeninhaber und Pächter können nur Apotheker im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, Nr. 5 RGBL. vom Jahre 1907 sein, mit Ausnahme der im § 1, Pkt. 1 Abs. a angeführten Personen.

2/ Juristische Personen sind nicht berechtigt Apotheken zu besitzen, oder durch Verwalter oder Pächter betreiben zu lassen.

§ 9.

Legt der Inhaber einer öffentlichen Apotheke den Pachtvertrag in der vorgeschriebenen Form und festgestellten Frist nicht vor, kann ihm die Landesbehörde eine Geldstrafe bis zu 2.000.- RM und die Schliessung der Apotheke anordnen.

§ 10.

1/ Das Innenministerium kann ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung herausgeben.

2/ Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der zuständigen Berufsvertretung des Apothekerstandes Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1940 in Kraft. Sie wird vom Minister<sup>o</sup> des Innern durchgeführt.

.....

35

B e g r ü n d u n g :  
=====

Die Verordnung über die Verpachtungspflicht und Regelung der Besitzverhältnisse gewisser öffentlicher Apotheken ist dringend erwünscht,

- 1/ um die Verhältnisse im Apothekerstande den Altreichs - verhältnissen anzupassen,
- 2/ da die von Witwen durch verantwortliche Leiter betriebene Apotheken im allgemeinen sehr schlecht und ungenügend eingerichtet sind. Die Witwen als Nichtfachleute haben kein Verständnis für den Betrieb als solchen und sehen in der Apotheke nur eine Gewinnmöglichkeit, die zum Nachteil der arzneimittelsuchenden Bevölkerung ausgenützt wird. Die Verwalter als Angestellte von Nichtfachleuten sind in der Regel in ihrer Handlungsfreiheit stark beeengt und oft nicht in der Lage, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 3/ In Böhmen und Mähren sind nach der letzten Zählung 55 + 24 Apotheken, die auf Grund des Witwenrechtes betrieben werden. Durch Zwangsverpachtung und Genehmigung des Pächters ist eine Handhabe gegeben, deutsche Apotheker einzusetzen. Das Gleiche trifft zu bei den Realrechten, der es in Böhmen 44, in Mähren 5 gibt, deren Inhaber nicht Apotheker sind. Diese sind ausschliesslich in tschechischen Händen, durchwegs gute alteingeführte Betriebe, die mit einem Schlag in deutsche Hände übergeführt werden können. Selbst, wenn im Augenblick nicht genügende deutsche Apotheker zur Verfügung stehen, ist es möglich, diese den zurückkehrenden deutschen Frontsoldaten zu reservieren und sie bis dorthin kommissarisch verwalten zu lassen.

Prag, den 22. Juli 1942.

36

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis und mit der Mitteilung, dass der Herr Staatssekretär über den Stand der Angelegenheit unverzüglich unterrichtet werden möchte. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.



- 2) Wv. am 1.8.1942 bei dem Unterzeichner.

15803

f